

Kopie - AH 3, 66-67 - Blatt 67^V leer

30

[1620 September 3., Luzern¹⁾]²⁾

A

SCHREIBEN DER [ZU ALTDORF VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER]
V KATH. ORTE AN [BUERGERMEISTER UND RAT VON] ZUERICH

EA V 2, 156 f

Eingangs werden die bereits früher in Sachen Bündnerwirren in Baden, Zürich und Zug gepflogenen [Tagsatzungs-] Verhandlungen in Erinnerung gerufen, und im speziellen wird auch darauf hingewiesen, dass man Zürich auf all diesen Zusammenkünften stets dringend ermahnt habe, sein "*uffgebrochen Volck still Zuhaltten*". Denn dessen Eingreifen könnte - wie man ihnen, d.h. Zürich, dabei stets zu bedenken gegeben - nicht allein Bünden in grosse Gefahr bringen, sondern leicht auch alle miteidg. Orte in Mitleidenschaft ziehen. Doch damit nicht genug, würde eine derartige Parteinahme [zugunsten der Neugläubigen Bündens] ihr, der kath. Orte, Bemühen um eine gütliche Beilegung der dortigen Unruhen gänzlich zunichte machen. Nach wie vor hoffe man, Zürich wie auch Bern würden sich diese ihre, der kath. Orte, Bedenken zu Herzen nehmen.

Obwohl sie, die Zürcher, bereits zwei-, wenn nicht gar dreimal erklärt hätten, dass die Bündner selber vermittels eines von allen III Bünden [Gotteshausbund, Oberer und Zehngerichtebund] besiegelten Schreibens um Truppenzuzug nachgesucht hätten und man zürcherischerseits gerne bereit sei, [ihrem Vorort] Luzern zuhänden der kath. Orte eine vidimierte Kopie des diesbezüglichen Begehrens zukommen zu lassen und diesem zudem auch noch gleich die schriftlich fixierte Antwort zum in dieser Angelegenheit [hier in Zürich]³⁾ gehaltenen Vortrag von Ritter "*Joyeren*"⁴⁾ mitzuteilen,⁵⁾ sei diese Absicht bis heute nicht in die Tat umgesetzt worden. Aus diesem Umstände müsse man leider schliessen, dass die zürcherische Hilfsstreitmacht entgegen allen anderslautenden Be-
teuerungen ohne den Konsens einer Mehrheit der Bündner in den

dortigen Landen weile. Betrachte man also das vermeintliche Hilfsbegehren Bündens bei Licht, so stelle man bald einmal fest, dass dieses allein auf Betreiben der damals am [Davoser] Strafgericht Beteiligten gestellt worden sei und dass folglich das dergestalt zur Verfügung stehende Hilfskorps allein dazu diene, dessen unbilligen [gegen die Katholiken Bündens gerichteten] Erlasse durchzusetzen. Diese Interpretation der gegenwärtigen Lage aber erlange umso mehr Wahrscheinlichkeit, wenn man wisse, dass *"eben selbige personen - [gemeint die Teilnehmer am genannten Davoser Strafgericht] - uwer volck empfangen begleittend Unnd alle Rath Unnd Anschlag mitt unnd nebendt Jnen machen helffend also das nitt allein solches Jrem gmeinem Vatterland Zu höchstem nachteil gereichen, sondern auch alles übel verteckt verbliben Unnd Jemanden Zu synem billichen rechtt nitt geholffen"* werde, was allen gegenteiligen Versprechungen zuwider für das kath. Bekenntnis nichts Gutes erhoffen lasse. Dies alles habe sie dazu veranlasst, dem nicht mehr länger zuzusehen und sowohl sie, gemeint Zürich, als auch Bern ein letztes Mal dazu aufzufordern, ihr Bünden so beschwerlich fallendes Kriegsvolk abzuziehen und alsdann *"die berattschlagette gsandty mitt Unnd nebentt dess herren Ambassadors von franckrich [bei den eidg. Orten Robert Miron] mittel Jren furttgang nemmen [zu] lassen"*. Diesfalls bestünden gute Aussichten auf einen friedlichen Ausgang der dortigen Unruhen. Im übrigen dürften sie, gemeint Zürich und Bern, versichert sein, dass, falls sie ihr Kriegsvolk auch abzögen, sie deswegen trotzdem nicht um die Sicherheit [der Neugläubigen Bündens] bangen müssten. Sollten sie sich freilich zu einem Rückzug aus Bünden nicht entschliessen können, so würde dies bedeuten, dass auch sie, die kath. Orte, nicht mehr länger zögern und auf ein entsprechendes Hilfsgesuch auch ihrerseits Truppen nach Bünden entsenden würden. Der Umstand aber, dass sich dannzumal Truppen aus beiden konfessionellen Lagern - d.h. aus den kath. und den neugl. Orten - gegenüberstünden, sei weder dazu angetan, die Eintracht zwischen ihren Orten zu wahren noch Bünden wirklich zu befrieden. In der Tat könnte dies den Untergang Bündens bedeuten. Angesichts der hier klar und unmissverständlich aufgezeigten Folgen aber läge dann die Schuld allein bei ihnen, den Orten Zürich und Bern.

"Wier sind auch verstendigett das Oberster [Niklaus] von Mulinen sich ahn-

heimbsch Zu synen herren unnd Oberen [Schultheiss und Rat von Bern] begeben." Was dieser dort zu erreichen beabsichtige, wüssten sie zwar nicht, möchten sie aber bereits jetzt wissen lassen, dass - falls dieser, anstatt die Truppen aus Bünden zurückzuziehen, Befehl erhalten sollte, noch mehr Truppen dorthin zu führen - man - wie gehabt - die entsprechenden Gegenmassnahmen zu ergreifen wisse. Mit dem Ersuchen, ihnen umgehend Antwort zukommen zu lassen, schliesst das Schreiben.⁶

- 1) Obwohl die Zusammenkunft in Altdorf stattfand, nennt die Dorsualnotiz als Ausfertigungsort des Schreibens Luzern. Möglicherweise hatten die Tagsatzungsgesandten aber ganz einfach Luzern, d.h. dessen Kanzlei, mit der Ausfertigung beauftragt.
- 2) Datum ist aus der Dorsualnotiz erschlossen.
- 3) Ursprünglich stand: "dess Cavallieren ... fürtrag Jnn Zug furderlich wendt Zukommen lassen", wobei dann die 2. Hälfte des Satzes, d.h. ab "Jnn Zug usw." durchgestrichen wurde.
- 4) Dieser Name undeutlich geschrieben. Nach dem im Staatsarchiv Zürich sich befindlichen Original (Signatur A 248.8) muss es jedoch "Joyeren" heissen. Freundliche Mitteilung von T. Schärli, Staatsarchiv Zürich.
- 5) s. EA V 2, 152 b spez. das in eckiger Klammer Stehende.
- 6) Obwohl sich Konrad III. Zurlauben in Altdorf nicht als Tagsatzungsgesandter nachweisen lässt, scheint er doch sehr aktiven Anteil am damaligen Geschehen genommen und dabei möglicherweise auch das vorliegende Schreiben entworfen zu haben, s. EA V 2, 152 b.

Kopie oder Konzept, von Konrad III. Zurlauben - AH 3, 70-73 - Blatt 70^r leer

31

1622 Januar 16. resp. März 6.

VERTRAG ZWISCHEN ERZHERZOG LEOPOLD V. VON OESTERREICH EINERSEITS UND JOHANNES V. [FLUGI], BISCHOF VON CHUR, SOWIE DEM OBEREN BUND UND DEM GOTTESHAUSBUND NEBST DER HERRSCHAFT MAIENFELD ANDERSEITS WEGEN DER STATIONIERUNG EINER OESTERREICHISCHEN BESATZUNG IN DER STADT CHUR SOWIE IM STAEDTCHEN MAIENFELD

s. EA V 2, 253 e sowie 255-257 [Text des Vertrages]

Die hier vorliegende Kopie ist recht ungenau. Auf die im Original angebrachten Unterschriften wird bloss pauschal verwiesen. Einzig der Schreiber des Gotteshausbundes, Lucius a Capualis [in EA a.a.O. Capaulis = Capol geschrieben], wird namentlich genannt.

Kopie - AH 3, 74-75